

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Stark (Die Linke)

Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und § 24 a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

§ 9a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt die Ombudsstelle als eine Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, welche durch die Länder sichergestellt werden muss. Näheres zur Ombudsstelle in Thüringen regelt § 24 a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Finanzierung der Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII als Pflichtaufgabe durch das Land erfolgt und es sich hierbei um keine freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII handelt, weshalb auch keinerlei Eigenanteile im Sinne des § 74 SGB VIII von den Trägern der Ombudsstelle verlangt werden dürfen?
2. Wenn die Landesregierung bezugnehmend auf die Antwort auf Frage 1 einer anderen Auffassung folgt, welche ist das und wie begründet sie diese?
3. Wie stellt die Landesregierung die unter § 9a SGB VIII geregelte gesetzliche Pflichtaufgabe zur Bereitstellung einer Ombudsstelle in Thüringen langfristig, insbesondere haushälterisch, sicher?

Stark